

Hinweis zum Betriebsbuch für grundstücksbezogene Abwasserbehandlungsanlagen (Grundstückskläranlagen)

Seit Einführung der neuen Thüringer Kleinkläranlagenverordnung (ThürKKAVO) ist der Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen vom Gesetzgeber beauftragt, den ordnungsgemäßen Betrieb der dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen durch den Betreiber (im Allgemeinen den Grundstückseigentümer) zu kontrollieren.

Grundstückseigentümer, die eine Kleinkläranlage betreiben, werden zur Eigenkontrolle und somit zur Führung eines Betriebsbuches aufgefordert und sind verpflichtet, die Genehmigungen, Bau- und Betriebsunterlagen sowie sämtliche Nachweise über Eingriffe in die Anlage aufzubewahren und eigene Kontrollen in dieses Buch einzutragen.

Als Betriebsbuch wird die Sammlung aller Unterlagen zu der auf dem Grundstück befindlichen Kleinkläranlage bezeichnet. Wir empfehlen folgenden Aufbau:

1. Einbau der Anlage

Dazu gehören Unterlagen über die Anlage selbst, Bautyp, Betriebsanleitung, Dokumentation, Einbau und Dichtigkeitsnachweis.

2. Genehmigung

Bei Direkteinleitern aus Kleinkläranlagen (*Einleiten von Abwasser direkt ins Gewässer*) die wasserrechtliche Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde, sonstige Zulassung oder wasserrechtliche Entscheidung, bei Indirekteinleitern aus Kleinkläranlagen (*Einleiten über öffentliche Kanalisationen ins Gewässer*) die Entwässerungsgenehmigung (Zustimmung des Stadtentwässerungsbetriebes Nordhausen).

3. Durchgeführte Eigenkontrollen

Sofern keine Betriebsanleitungen vorliegen, oder die Betriebsanleitungen keine besonderen Anforderungen an die Eigenkontrolle stellen, hat der Betreiber mindestens durch regelmäßige Sichtkontrolle oder durch regelmäßige Kontrolle des Füllstandes festzustellen, dass die Abwasseranlage betriebsbereit, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist.

Die Kontrolle umfasst alle vom Betreiber selbst vorzunehmenden Inspektionen, Handgriffe und kleinere Tätigkeiten zur Feststellung des Betriebszustandes und zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebes. Der Betreiber führt diese Kontrollen nach den einschlägigen Rechtsnormen durch und trägt mindestens 1x monatlich insbesondere Datum, festgestellte Mängel und Betriebsstörungen in das Betriebsbuch ein.

Bei erheblicher Beeinträchtigung der Reinigungsleistung sind bei Direkteinleitern unverzüglich die Untere Wasserbehörde und bei Indirekteinleitern der Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen zu informieren.

Zu Ihrer Unterstützung der Dokumentation der Kontrollen haben wir Ihnen eine Kopiervorlage beigelegt.

4. Durchgeführte Mängelbeseitigungen

Dazu gehören Unterlagen zu festgestellten Mängeln und Betriebsstörungen sowie der Nachweis über die Beseitigung der Mängel.

5. Durchgeführte Fäkalschlammbehandlungen

Dazu gehören Belege insbesondere mit Datum, Unterschrift und entsorgte Schlammmenge (vom Entsorgungsunternehmen) oder z. Bsp. auch die dazu gehörenden Gebührenbescheide.

6. Nachweis der Kontrolle durch Behörden und deren Ergebnisse

Im Rhythmus von grundsätzlich zwei Jahren werden alle KKA durch den SEB bezüglich der Funktionstätigkeit der regelmäßigen Wartung und der Führung des Betriebsbuches kontrolliert. Werden keine erheblichen Mängel festgestellt, verlängert sich der Abstand zur nächsten regelmäßigen Kontrolle auf drei Jahre.



Hinweis: Wir empfehlen, als Betriebsbuch einen Ordner mit breitem Rücken und Trennblätter zu verwenden. Damit lassen sich sämtliche Unterlagen zur Anlage über mehrere Jahre erfassen und nach der Gliederung leicht zuordnen.

Auf Verlangen ist das Betriebsbuch zur Einsicht und für Eintragungen der zuständigen unteren Wasserbehörde und dem Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen bzw. von diesen Beauftragten (Mitarbeiter der vertraglich gebundenen Entsorgungsfirmen) vorzulegen.

Das Betriebsbuch ist für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Stilllegung der Kleinkläranlage durch den Betreiber aufzubewahren. Bei Eigentümerwechsel ist das Betriebsbuch dem neuen Eigentümer zu übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Stadtentwässerungsbetrieb Nordhausen

Protokoll zur Eigenkontrolle des Betreibers

Jahr _____ (Ifd. Jahr, z.B. 2015)

für eine Kleinkläranlage mit mechanischer Reinigung

Eigenkontrolle

Sichtkontrolle, ob die Kleinkläranlage ordnungsgemäß funktioniert, nicht offensichtlich undicht oder in sonstiger Weise baufällig ist z. Bsp. Schachtabdeckung, Trennwände und Rohrdurchführungen ohne Schäden durch Beton-oder Stahlkorrosion, sind Zuläufe oder Abläufe verstopft

Monatliche Kontrolle

abgelesen am		Feststellungen / Bemerkungen	
Monat	Datum	Mängel (Ja / Nein)	
Januar		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Februar		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
März		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
April		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mai		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Juni		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Juli		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
August		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
September		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Oktober		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
November		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dezember		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Sonstige Feststellungen / Bemerkungen

Hinweis: Festgestellte Mängel oder Störungen sind unverzüglich vom Betreiber oder von einem Fachunternehmen für Kleinkläranlagen zu beheben und im Betriebsbuch zu vermerken.

Welche Maßnahmen sind ergriffen worden?

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Betreibers)